

Breslauer Handels-Blatt.

24. Jahrg.

Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Zflr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Zflr. 20 Sgr.

Montag, den 6. Juli 1868.

Expedition: Herrenstraße 30. Inserationsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für die Zeitspalt.

Nr. 155.

Berlin, 5. Juli. Die Berliner Börs.-Ztg. meldet: Das Gewerbenothgesetz ist in einer am 3. Juli stattgehabten Sitzung vom Bundesrath genehmigt worden, dagegen war nur Mecklenburg-Schwerin.

Da vom Reichstage die Erhebung des deutschen Handelsgesetzbuches, sowie der deutschen Wechselordnung zu Bundesgesetzen empfohlen worden ist, so sah sich die Handelskammer zu Köln veranlaßt, bei dem Bundeskanzleramte den Antrag zu stellen, daß bei dieser Gelegenheit die Verschiedenheiten in der Auffassung, beziehungsweise in der Handhabung des deutschen Handels- und Wechselrechts beseitigt werden möchten, welche einerseits durch den der Einführungs-Gesetzgebung gelassenen Spielraum, andererseits durch abweichende Auslegungen Seitens der einzelnen obersten Landesgerichte hervorgerufen worden sind. Zur Begründung dieses Antrags wurde unter Anderem darauf hingewiesen, daß über die Zulässigkeit des Zusatzes „oder Werth“ in einem Wechsel eine Verschiedenheit der Auffassung Seitens der Gerichte bestehe. Ferner, daß es zweifelhaft sei, ob ein trodener Wechsel ein Zinsversprechen enthalten dürfe und daß es als ein Bedürfnis erscheine, sowohl die Tageszeit, innerhalb welcher die Protesterhebung zu geschehen habe, als auch die Protestkosten, welche nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch für die mit der Protesterhebung betrauten Beamten-Klassen verschiedene seien, für das ganze Bundesgebiet, beziehungsweise für den Bereich der deutschen Handels-Gesetzgebung gleichmäßig festzustellen. Weiter wurde darauf aufmerksam gemacht, daß gegenüber den gerichtlichen Entscheidungen, in welchen Sonn- und allgemeine Feiertage bei Berechnung der für die Protest-Erhebung gestellten Frist mit in Betracht gezogen, auch die Befügung des Wohnorts zur Nothadresse für erforderlich erklärt worden sei, jeder Zweifel an der Absicht des Gesetzgebers durch einen entsprechenden Nachtrag beseitigt zu werden verdiene.

Auch die Festsetzung eines bestimmten Zahlungstages für die Wechsel und in Verbindung hiermit die Fixirung der Anfangstermine der hauptsächlichsten deutschen Wessen auf bestimmte Kalender-Tage wurde zur Berücksichtigung empfohlen, und endlich die Nothwendigkeit hervorgehoben, den im Art. 82 der Wechselordnung enthaltenen Widerspruch zu beseitigen, da nach der Auffassung vieler Rechtsverständiger der Nachsatz den Vorderatz vollständig wieder aufhebt.

Auch die officiösen Correspondenten sind jetzt angewiesen, zu berichten: Was aus Andeutungen von wohlunterrichteter Seite, namentlich auch aus der besondern Hervorhebung der im Reichstage vom Präsidenten Delbrück in Bezug auf das Noth-Gesetz abgegebenen Erklärungen in der „Provincial-Correspondenz“ schon als durchaus wahrscheinlich entnommen werden konnte, darf heute als Gewißheit bezeichnet werden, nämlich daß das preussische Staatsministerium sich für die Befürwortung der Annahme des Gesetzes im Bundesrath entschieden hat. Da der Bundesrath seine Arbeiten mit dieser Woche zu schließen gedenkt, so wird das fragliche Gesetz wohl Sonnabend zur Erledigung kommen.

Gelegentlich der Vorarbeiten für eine Aenderung des Hypothekenwesens in mehreren zur preuss. Monarchie gehörigen Landestheilen ist es im Justiz-Ministerium in Frage gekommen, ob es sich empfehle, die auch in das preussische Landrecht übergegangenen Bestimmungen des römischen Rechts über die Ungültigkeit der Bürgschaften der Frauen aufzuheben. Durch den Code civil, die österreichische Gesetzgebung und auch in einzelnen preussischen Landestheilen sind diese Vorschriften bereits beseitigt. Der Justizminister hat über die Frage, ob ein praktisches Bedürfnis der Aufhebung vorhanden sei, von dem Präsidium des Appellationsgerichts zu Celle ein Gutachten erfordert und dieses hat wiederum eine Anzahl praktischer Juristen um ihre gutachtliche Ansicht ersucht.

Ueber das Eisenbahnunglück am Semmering in der Nacht zum 29. Juni berichtet ein Correspondent der „Grazer Tagespost“: Am 29. v. M. um 2 Uhr erfolgte unweit der Station Payerbach ein heftiger Zusammenstoß eines Lastzuges mit einigen Waggons, die sich von dem vorausgehenden Lastzuge losgelöst hatten. Der Zug war beiläufig eine halbe Wegstunde bergwärts gefahren gewesen, da bemerkte der Führer desselben die losgerissenen Waggons mit rasender Eile auf demselben Geleise herunterkommen. Sogleich steuerte er um; allein

es war nicht mehr möglich, den Zusammenstoß zu vermeiden. Man mußte die Waggons herankommen lassen und nun erfolgte unmittelbar im Dorfe Payerbach, fast an der größten Neigung der ganzen Semmeringbahn, zum Glück noch ein gutes Stück vom Viaduct entfernt, der Zusammenstoß. Die Bemannung der Locomotive hielt mit Todesverachtung aus und duckte sich nur, als der erste von den losgerissenen Waggons anrannte, sich hoch aufbäumte, den Schornstein abschnitt und sich zum Theil über die Locomotive legte. Als bald begann letztere ihre schwierige Arbeit wieder. Der Zug war zum Stehen gebracht und nachdem die ärgersten Hindernisse beseitigt waren, bugsierte der heldenmüthige Zugführer die noch fahrbaren Theile wieder in den Bahnhof zurück. Durch seine Geistesgegenwart und seinen bewundernswürthen Mannesmut, die ihn abhielten, abzuspringen, hatte er unberechenbares Unglück verhütet, das hätte entgehen können, wenn beide Züge in den Bahnhof und weiter gekommen wären. Nun war aber die Gefahr noch lange nicht beseitigt. Der Triester Postzug war, als von Klamm abgefahren, bereits signalisirt. Schnell entschlossen, schickte der Stations-Chef eine Locomotive auf dem fahrbaren Geleise entgegen, der es gelang, durch Abwinken und Zeichen den daherbrausenden Postzug aufzuhalten, bevor er den Trümmerhaufen, der auf dem Thalgeleise lag, anrannte und vielleicht selbst zerstückelt. Sachverständige schätzen den Schaden auf 30,000 fl.

Warschau - Wiener Eisenbahn. Das Statut der Warschau-Wiener Bahn gesteht u. A. im § 43 ad d. Alinea 6, den Gründern der Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern während der ganzen Dauer der Concession den Bezug von 10 pCt. des durch das Unternehmen in jedem Jahre erzielten Reinertrages zu. Dies den Gründern zustehende Recht bildet eine harte Verpflichtung für die Gesellschaft, resp. eine große Last für deren Actionaire. Die Belastung ist eine um so drückendere, da sie mit der Steigerung der Reineinnahmen nur wächst, welche Einnahmen auch bisher ungeachtet der Revolution, der Kriege u. s. w. fortwährend gestiegen sind und ihren Culminationspunkt sicher noch nicht erreicht haben. Sind doch die Brutto-Einnahmen des Unternehmens von 1,168,800 S.-R. für die erste (vierzehmonatliche) Betriebs-Periode von 1857/58 auf 2,410,025 S.-R. pro 1866/67 gestiegen, mit ihnen aber auch die Gründer-Rente, die 1858/59 rund 22,900 S.-R. betrug, 1866/67 bereits 56,300 S.-R. ausmachte und im Voranschlag für 1867/68 bei einer Einnahme von 2,700,000 S.-R. auf 70,000 S.-R. angenommen ist. Um die eben angeführten Summen, welche den Gründern zugesprochen sind, wurde natürlich die Dividende geschmälert. Somit und da nach Lage der Sache diese Schmälderung künftig nur noch eine bedeutendere werden kann, ist es natürlich, daß die Actionaire nach einem Mittel sich umgesehen haben, derselben ein Ende zu bereiten. Ein solches Mittel konnte § 43 ad d bieten, welcher lautet: „Die Gründerrente kann auf Antrag des Verwaltungsraths durch Beschluß der General-Versammlung zu Lasten der Gesellschaft abgelöst werden.“ Daraus gestützt, war dann ein Antrag mehrerer Actionaire auf Ablösung der Gründerrente für die zum 15./27. d. M. bevorstehende General-Versammlung statutenmäßig eingereicht und auf die Tages-Ordnung gesetzt worden. Wir vernehmen nun heute, daß der Verwaltungsrath inzwischen beschloffen hat, den Antrag der Actionaire zu dem seinigen zu machen und denselben der Generalversammlung zur Annahme zu empfehlen. Um nun aber der General-Versammlung sofort eine genaue Einsicht in die Sachlage zu gewähren und eine die Angelegenheit vollständig erschöpfende Vorlage machen zu können, hat sich der Verwaltungsrath vergewissert, ob die Gründer auch ihrerseits einer Ablösung ihres Rechtes unter mäßigen Anforderungen geneigt wären. Die Gewißheit darüber liegt jetzt in vollen Maße vor, denn es ist zwischen der Gesellschaft und den Gründern ein Vertrag, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung, zu Stande gekommen, durch welchen die Gründer bereits für dieses Jahr auf ihre Rente verzichten, und zwar gegen ein Kapital, welches bis Ende 1868 gezahlt sein soll, und für dessen Fixirung die Annahme eines jährlichen Rentenertrages von 58,000 S.-R. maßgebend wird, d. i. ungefähr der für das vorige Jahr factisch gezahlte Betrag (56,300 S.-R.) so daß auf eine Berücksichtigung der künftigen Steigerung dieser Rente verzichtet worden ist. Es scheint dies wirklich ein sehr

annehmbares Angebot zu sein, denn es ist, wie gesagt, nachzuweisen, daß die Gründerrente schon im laufenden Jahre mindestens 70,000 S.-R. betragen muß. Die nach dem Etats-Voranschlag, wie er gegenwärtig vorliegt, angenommene 1868er Einnahme beträgt 2,675,590 S.-R., die Ausgabe 1,186,066 S.-R., der Brutto-Ertrag somit 1,489,523 S.-R., d. i. für letzteren ein Plus von 169,314 S.-R. gegen 1867. Nehmen wir nun, ohne Rücksicht auf die inzwischen factisch erzielten, verhältnismäßig noch höheren Einnahmen, nur den obigen Brutto-Ertrag von 1,489,523 S.-R. an, so haben wir von demselben abziehen zunächst 250,000 S.-R. Pacht an das Gouvernement, sowie 115,000 S.-R. Zinsen und Amortisation der Obligationen; ferner die Rückstellung für den Erneuerungsfonds u. s. w. mit 300,000 S.-R. Es bleiben dann als Reingewinn 824,523 S.-R. Von dieser Summe fallen dem Reservefonds zu 3 pCt., d. h. 24,735 S.-R., auf Amortisation von 1/2 pCt. von 200,000 Stück Actien sind zu verwenden 100,000 S.-R., so daß dann noch Rest verbleiben 699,787 S.-R. Davon würde sich pro 1868 die Gründerrente, (10 pCt.) auf 69,978 S.-R. stellen. Die Antidote für die Direction (1 pCt.) beträgt weiter 6999 S.-R., so daß zur Dividende-Vertheilung schließlich bleiben 622,810 S.-R. oder, zugleich eines kleinen Uebertrages aus 1867, rund 625,000 S.-R., d. h. für 125,000 Actien 5 S.-R. pro Actie = 8 1/2 pCt. Fällt nun, wie es gegenwärtig beabsichtigt ist, die Zahlung der Gründerrente weg, so kann sich auch, falls nicht noch unvorhergesehene Mehreinnahmen auf sie einwirken, die Dividende weiter erhöhen. Es ist dies um so weniger unwahrscheinlich, da der Etat pro 1868 auf der Annahme von 265,000 S.-R. Brutto-Mehreinnahme gegen 1867 basirt, das im ersten Quartal wirklich erzielte Mehreinkommen aber bereits 120,000 S.-R. beträgt, und somit eine factische Brutto-Mehreinnahme selbst von 400,000 S.-R. möglich wäre, zumal auch gegen 1867 in Folge der Wagenvermehrung 100,000 S.-R. an Wagenmiete erpart werden. Das ergäbe ein Netto-Mehr von 280,000 S.-R., während wir oben nur ein solches von 120,000 S.-R. in Rechnung gestellt haben, aber auch, worauf wir hier nochmals zurückkommen wollen, eine Höhe der bisherigen Gründerrente nicht von 70,000 S.-R., sondern von 80,000 S.-R. — Eine wesentliche Berücksichtigung verdient schließlich aber auch noch der Umstand, daß die Gründer gegen obiges Pauschquantum weiter verzichten wollen auf das nach § 8 der Statuten ihnen zustehende Vorrecht, 2/3 jeder neuen Actien-Emission zum Preise von 60 S.-R. übernehmen zu können, so weit ihnen dieses Recht noch zusteht, d. h. mit einer Ausnahme für den neunten Theil ihres Antheils (2/27 des Ganzen), für welchen sie das Bezugsrecht schon früher weitergegeben haben. Wir verzichten darauf, den Werth auch dieses Zugeständnisses durch Ziffern nachzuweisen, doch läßt sich dasselbe schon dann nicht als gering veranschlagen, wenn man berücksichtigt, daß noch 75,000 Actien ausgegeben werden können, von denen also die Gründer 2/3, d. i. 50,000 Stück a 60 S.-R. beziehen könnten, während deren gegenwärtiger Cours gleich 66 Rubel ist. Mit Erlöschen dieses Gründer-Vorrechts hört ein mächtiger Anreiz zu der bisher alljährlich beliebten Emission neuer Stamm-Actien auf, in welcher allein der Grund zu suchen, weshalb bisher grade die Warschau-Wiener Actien keinen Fortschritt in der Cours-Entwicklung machen konnten. Da weitere Actien-Emission also für die nächsten Jahre wohl bestimmt nicht zu erwarten, das flottante Material somit verschwindet, so ist durch die bedeutenden Mehr-Einnahmen auch Steigerung der Dividenden und hiermit naturgemäß auch Steigerung des Courses zu erwarten.

Literatur.

Karte der Eisenbahnen Rußlands von C. S. C. Neab, 2. Auflage, 1868. Verlag Carl Flemming in Glogau.

Allen Geschäftstheuten, welche Rußland zu bereisen haben, können wir diese Karte auf das Angelegentlichste empfehlen. In vorzüglicher und übersichtlicher Ausstattung zeigt dieselbe sowohl das fertige Eisenbahnen-Rußlands, als auch die im Bau begriffenen und projectirten Linien, wobei zu bemerken ist, daß die Karte alljährlich in Petersburg bei der betreffenden Behörde revidirt wird.

Berlin, 4. Juli. [Gebrüder Berliner.] Wetter verändert. — Weizen gut preishaltend, loco für 2100 fl. 75 — 100 fl. nach Qual., fein ungariſcher 73 1/2

